

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 20. Oktober 2014

Auszug aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme, Drucksache 17/1927, Verordnungs-Nr. 17/165

A. Begründung

a) Allgemeines

Kernpunkt der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung ist die Umsetzung der von den Gremien der Bauministerkonferenz im Dezember 2012 beschlossenen Neufassung der Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO). In der Neufassung der M-PPVO sind insbesondere Festlegungen zu den Prüfungsverfahren für die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Brandschutz, aber auch für Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen bzw. für Erd- und Grundbau getroffen worden, die nun gleichlautend mit den anderen Bundesländern, mit denen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden, umgesetzt werden müssen.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird zudem die Höhe der Gebühren in einigen Tatbeständen entsprechend der Vorgaben der M-PPVO der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

b) Einzelbegründung

1. Zu Nr. 2

In **§ 2 Satz 2** wird die korrekte Behördenbezeichnung angegeben und es erfolgt die Begriffsdefinition der Anerkennungsbehörde.

2. Zu Nr. 3

Mit der Streichung in **§ 5 Absatz 1 Satz 4** wird klargestellt, dass sich – im Gegensatz zu Prüfsachverständigen – nur die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen dürfen.

Mit der Ergänzung in **§ 5 Absatz 3 Satz 1** wird verdeutlicht, dass eine Zweitniederlassung im Land Berlin nicht zulässig ist und in einem anderen Bundesland nur im Einvernehmen mit der dort zuständigen Anerkennungsbehörde. Aufgrund dieser Ergänzung kann der bisherige Satz 4 gestrichen werden.

Die Änderung in **§ 5 Absatz 3 Satz 4** (neu) ist redaktionell.

3. Zu Nr. 4

Die redaktionelle Änderung in **§ 6 Absatz 1** ist eine Folgeänderung aufgrund von Nr. 2.

Mit der Ergänzung in **§ 6 Absatz 5** um den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass im Fall der Verlegung des Geschäftssitzes einer Prüfsachverständigen, eines Prüfsachverständigen, einer oder eines Prüfsachverständigen von einem Bundesland in ein anderes ein neues Anerkennungsverfahren nicht stattfindet.

Herausgeber:

4. Zu Nr. 5

In **§ 10 Satz 1** erfolgt aufgrund der Anpassung an die M-PPVO die Aufhebung der Nummer 3. Bisher konnten als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur nur Personen anerkannt werden, die mindestens 2 Jahre eigenverantwortlich und unabhängig oder als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig sind. Diese Forderung verhinderte, dass sich qualifizierte angestellte Personen, die mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen befasst sind, dem Prüfungsverfahren unterziehen konnten. Nach bisherigen Erfahrungen dauert das Anerkennungsverfahren für die Prüffingenieure ungefähr ein Jahr. Keine Ingenieurin oder kein Ingenieur wird ihre oder seine Beschäftigungsposition aufgeben um bereits bei der Antragstellung eigenverantwortlich und unabhängig tätig zu sein. Dazu ist das Risiko, den angestrebten Status der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs nicht zu erreichen, viel zu groß. Deshalb ist es völlig ausreichend, den Nachweis der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit erst zum Zeitpunkt der Anerkennung, d. h. nach erfolgter Feststellung der fachlichen Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss zu verlangen und nicht schon bei der Antragstellung.

5. Zu Nr. 6

Die Neufassung von **§ 11 Absatz 1** und damit die Aufhebung von Absatz 5 erfolgt aufgrund der Anpassung an die M-PPVO. Grundsätzlich bildet die Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss. Da gerade bei kleineren Ländern mit einer geringen Zahl von Antragstellern eine regelmäßige Durchführung von Prüfungen einen unvermeidbaren Aufwand erfordern kann, ist es möglich, die Kenntnisse einer Antragstellerin oder eines Antragstellers durch einen in einem anderen Land bestehenden oder einen gemeinsam mit anderen Ländern gebildeten Prüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Auch die Ergänzung in **§ 11 Absatz 2** Satz 3 Nummer 2 erfolgt aufgrund der Anpassung an die M-PPVO: Dem Prüfungsausschuss soll ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von der Baukammer Berlin vorgeschlagenes Mitglied angehören. Nach der Änderung in Nummer 4 ist es ausreichend, wenn (mindestens) ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde eines Bundeslandes – stellvertretend für die obersten Bauaufsichtsbehörde der anderen Bundesländer – dem Prüfungsausschuss angehört.

Die übrigen Änderungen in **§ 11** sind redaktioneller Art und Folgeänderungen aufgrund der Änderung des **§ 2 Satz 2** (siehe Einzelbegründung zu Nr. 2).

6. Zu Nr. 7

Die Änderungen des **§ 12** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen zunächst dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Zu diesen Unterlagen gehören auch die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung. Zu diesen Nachweisen zählen auch das Verzeichnis nach **§ 12a Absatz 2** von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben bzw. die Darstellung des fachlichen Werdegangs und die Referenzobjektliste nach **§ 18a Absatz 2**. Nach **Satz 2** trifft der Prüfungsausschuss gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach **§ 10 Satz 1** Nummer 2 bis 5. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann. Die Entscheidung geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach **Satz 3** ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrenrechtliche Begründungspflicht des **§ 39 VwVfG** mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht greift. Bei einer für die Antragstellerin oder den Antragsteller positiven Entscheidung kann regelmäßig auf eine Begründung verzichtet werden.

Absatz 2 benennt die Stufen des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung zur nächsten Stufe des Verfahrens erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird. Aufgrund der Erfahrungen aus den bislang durchgeführten Anerkennungsverfahren und in Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss berufen wird, müssen künftig die Bewerberinnen und Bewerber die Kenntnisse nur schriftlich nachweisen.

Absatz 3 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der (schriftlichen) Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) auf zwei, und zwar in der jeweils beantragten Fachrichtung; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist.

Die Regelungen zu den Einzelheiten des Prüfungsverfahrens der bisherigen Anlage 5 werden in den nachfolgenden §§ 12a bis 12d getroffen (siehe Einzelbegründung zu Nr. 8).

7. Zu Nr. 8

Die eingefügten §§ 12a bis 12d regeln die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens entsprechend der M-PPVO. Einzelne Abweichungen von diesen Mustervorschriften sind mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird, abgestimmt und werden in den Verordnungen dieser Bundesländer gleichlautend geregelt. Von diesen Ländern ist einvernehmlich beschlossen worden, keine mündliche Prüfung mehr durchzuführen.

§ 12a regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des zweistufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen. Erst nach Beendigung des zweistufigen Prüfungsverfahrens bescheinigt nach § 10 Satz 2 der Prüfungsausschuss der Anerkennungsbehörde, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 erfüllt oder nicht erfüllt sind. Im Fall der Nichterfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erhält die Bewerberin oder der Bewerber somit erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens von der Anerkennungsbehörde einen ablehnenden Bescheid, gegen den sie oder er Rechtsmittel einlegen kann. Vorher können die Bewerberinnen oder die Bewerber aber Information bekommen, ob sie zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden.

Nach **§ 12a Absatz 1** soll durch diesen Prüfungsschritt festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit über die für eine Prüferin oder einen Prüfer erforderliche Breite und Tiefe an Berufserfahrung verfügt. Da eine Prüfung immer nur eine Momentaufnahme darstellt und das Ergebnis der Prüfung von verschiedenen – auch zufälligen – Rahmenbedingungen abhängen kann, ist die bisherige Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit, die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber zu beurteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der zehnjährigen Berufspraxis und des Nachweises überdurchschnittlicher Fähigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur (nach § 10 Satz 2 Nummer 2 und 4) ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung. Da ohne diesen Eignungsnachweis eine Anerkennung als Prüferin oder Prüfer nicht möglich ist, bestimmt **Satz 2**, dass ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung keine Zulassung zur schriftlichen Prüfung im engeren Sinn erfolgt.

Nach **§ 12a Absatz 2** haben die Bewerberinnen oder Bewerber ein Verzeichnis der von ihnen bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit den in **Satz 1** genannten ergänzenden Angaben vorzulegen. Das Verzeichnis muss nach **Satz 3** ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aufweisen. Dabei entscheiden die Bewerberinnen oder Bewerber selbst, welche Vorhaben sie in das Verzeichnis aufnehmen. Aus der Zahl und dem Umfang der Vorhaben ergibt sich aber, ob der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen lag und damit im Sinne des **Satzes 2** eine fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen vorliegt.

Nach **§ 12a Absatz 3** wird das Verzeichnis nach Absatz 2 durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt. Näheres zur Auswahl dieser Mitglieder des Prüfungsausschusses wird in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 4 geregelt werden. Als Ergebnis dieser Beurteilung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht zustande, entscheidet nicht ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, sondern der Prüfungsausschuss insgesamt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses (und damit Zulassung zur schriftlichen Prüfung) müssen auch die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sein. **Satz 3** bestimmt, dass eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich ist, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies kann insbesondere erforderlich sein, wenn

die Prüfung nicht bestanden wurde und eine Wiederholung erfolgen soll. In diesem Fall soll eine erneute Überprüfung nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass Bewerberinnen oder Bewerber einen Antrag auf Anerkennung stellen, obwohl sie nicht mehr auf dem Gebiet der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen tätig sind.

§ 12b regelt die schriftliche Prüfung.

§ 12b Absatz 1 beschreibt das Ziel der schriftlichen Prüfung und damit den Prüfungsmaßstab. Ob Bewerberinnen oder Bewerber über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Standsicherheit verfügen, lässt sich zwar nicht unmittelbar an der Beantwortung der gestellten Aufgaben ablesen. Die Prüfungsaufgaben sind aber regelmäßig so umfangreich, dass sie ohne hinreichende Erfahrung nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit in ausreichender Qualität beantwortet werden können. Über das Fachgebiet hinaus sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich, da Prüferinnen und Prüfer auch Kenntnisse z. B. über die Verbindlichkeit von Vorschriften, die Zulässigkeit abweichender Lösungen, die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten, vorzulegende bautechnische Nachweise, Prüfpflichten oder auszustellende Bescheinigungen haben müssen.

§ 12b Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Darüber hinaus kann sich die Prüfung auf alle Fragen erstrecken, die für die Tätigkeit einer Prüferin oder eines Prüfers von Bedeutung sind. Da Prüferinnen und Prüfer nach § 13 Absatz 1 auch berechtigt sind, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen, kann sich nach **Satz 2** die Prüfung auch auf Bauteile und Tragwerke in den anderen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei erstrecken.

§ 12b Absatz 3 regelt die Ladung zur Prüfung. Sie erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel dient auch der Wahrung der Chancengleichheit der Bewerberinnen oder Bewerber, da sie über die gleichen Hilfsmittel verfügen können. Die Mitteilung vermeidet darüber hinaus das Risiko, dass eine Prüfung nur deswegen nicht bestanden wird, weil Bewerberinnen oder Bewerber die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels übersehen haben. Der Zeitraum zwischen Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung ist ausreichend zu bemessen, damit sich die Bewerberinnen oder Bewerber terminlich auf die Prüfung einstellen können.

§ 12b Absatz 4 regelt den Prüfungsablauf. Den Bewerberinnen oder Bewerbern sollen mehrere getrennt bearbeitbare Prüfungsaufgaben gestellt werden, um Schwächen auf einem Gebiet durch Stärken auf einem anderen Gebiet ausgleichen zu können. Die Anzahl der Einzelaufgaben wird dabei vom Prüfungsausschuss in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad festgelegt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben wird durch **Satz 3** in Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern auf zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten festgelegt. Dabei werden nach **Satz 2** im ersten Prüfungsteil Aufgaben zu den allgemeinen Fachkenntnissen gestellt (z. B. zu Einwirkungen auf Tragwerke, zum Umgang mit Technischen Baubestimmungen, zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften), im zweiten Prüfungsteil für die spezifische Aufgaben zu Bauteilen und Tragwerken der beantragten Fachrichtung der bauwerksklassen vier und fünf (gemäß Anlage 2 BauPrüfV). Die Regelung nach **Satz 4** macht es möglich, Bewerberinnen und Bewerber, die die Anerkennung für mehr als eine Fachrichtung beantragt haben, an zwei aufeinander folgenden Tagen zu prüfen; im Fall, dass die Anerkennung für zwei Fachrichtungen beantragt worden ist, wäre am 1. Tag der Prüfungsteil – Allgemeine Fachkenntnisse und der Prüfungsteil – Besondere Fachkenntnisse in der einen Fachrichtung, am 2. Tag der weitere Prüfungsteil – Besondere Fachkenntnisse in der anderen Fachrichtung zu absolvieren. Damit wird eine zu große Belastung der Bewerberinnen und Bewerber vermieden. Nach **Satz 5** muss bei der Prüfung mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein und die Aufsicht führen. Die Unterstützung durch weitere Personen ist möglich. Das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach **Satz 6** auch, ob und wie lange bei Störungen die Bearbeitungszeit verlängert wird.

Nach **§ 12b Absatz 5** haben sich die Bewerberinnen und Bewerber vor Prüfungsbeginn durch Lichtbildausweis auszuweisen, um zu vermeiden, dass die Prüfungsfragen durch andere Personen bearbeitet werden.

Nach **§ 12b Absatz 6** werden die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die Anonymität soll vermeiden, dass persönliche Beziehungen oder Kenntnis über die Person der Bewerberin oder des Bewerbers in irgendeiner Weise Einfluss auf die Bewertung der Arbeiten haben. Die Liste der Kennziffern und die Zuordnung der Kennziffern zu den Bewerberinnen und Bewerbern ist dau-

erhaft geheim zu halten, da das Anonymitätserfordernis mindestens bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich sich eventuell anschließender Überprüfungsverfahren fortbesteht. In der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ist festzulegen, wer die Vergabe der Kennziffern vornimmt und die Liste der Kennziffern führt.

§ 12b Absatz 7 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Arbeiten aller Bewerberinnen und Bewerber von den gleichen Personen bewertet werden. Für die Arbeiten – gegebenenfalls auch für Teilaufgaben – werden Punkte vergeben. Die Zahl der möglichen Punkte wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 Prozent der höchstmöglichen Punktzahl (nicht der tatsächlich vergebenen Punkte) ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 Prozent der höchstmöglichen Punktzahl überschritten, entscheidet nicht ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, sondern – wie im Fall des § 12a Absatz 3 Satz 2 – der Prüfungsausschuss insgesamt. Er ist dabei nicht an die Punktespanne der bisherigen Bewertungen gebunden. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 60 Prozent der höchstmöglichen Punktzahl erreicht werden. Maßgeblich ist dabei die erreichte Punktzahl der gesamten Prüfungsarbeit je beantragter Fachrichtung, nicht von Teilaufgaben. Das bedeutet, dass z. B. bei zwei beantragten Fachrichtungen diese Punktzahl aus dem Prüfungsteil – Allgemeine Fachkenntnisse und dem jeweiligen Prüfungsteil – Besondere Fachkenntnisse erreicht werden müssen. Schlechte Teilleistungen können daher durch gute Ergebnisse bei anderen Teilaufgaben ausgeglichen werden.

§ 12b Absatz 8 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 12 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 12 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich. Der Prüfungsausschuss übermittelt die abschließende Entscheidung der Anerkennungsbehörde (siehe auch Einzelbegründung zu Nr. 7). Im Fall der Nichterfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen erhält die Bewerberin oder der Bewerber somit erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens von der Anerkennungsbehörde einen ablehnenden Bescheid, gegen den sie oder er Rechtsmittel einlegen kann. Vorher können die Bewerberinnen oder die Bewerber aber die Information bekommen, ob sie zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 12c regelt die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen.

Nach **§ 12c Absatz 1** ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Damit ist die Prüfung zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 12 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 3 entbehrlich.

Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Verlauf der schriftlichen Prüfung erheblich, kann sie oder er nach **§ 12c Absatz 2** von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ebenfalls insgesamt als nicht bestanden bewertet.

Nach **§ 12c Absatz 3** entscheidet der Aufsichtsführende der schriftlichen Prüfung allein, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt.

§ 12d regelt die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung. Da das Prüfungsverfahren nach § 12 Absatz 2 aus der Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der schriftlichen Prüfung besteht, kann die Bewerberin oder der Bewerber vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nach **Satz 1 Nummer 1** nicht auf die nach § 12 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach **Nummer 2** ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall grundsätzlich durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. In diesem Fall gilt die schriftliche Prüfung als nicht abgelegt.

8. Zu Nr. 9

Die Regelungen in **§ 13 Absatz 6** zur Aufgabenerledigung werden gestrafft und an die M-PPVO angepasst.

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Bestandteil jedes Standsicherheitsnachweises ist auch der Nachweis der Standsicherheit im Brandfall, d. h. der Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile. Neben den statischen Berechnungen sind auch die zugehörigen Konstruktionszeichnungen Bestandteil eines Standsicherheitsnachweises.

Da gemäß **§ 9 Absatz 2** der Bauverfahrensverordnung der Standsicherheitsnachweis in elektronischer Form der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen ist, entfällt die bisherige Regelung, nach der alle geprüften Berechnungen und Zeichnungen mit einem Prüfvermerk zu versehen waren.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfbericht niederzulegen, der bei abschnittsweiser Bauausführung aus sog. Teilprüfberichten und einem zusammenfassenden Bericht bestehen kann.

Die Ergänzung in **§ 13 Absatz 8** korrespondiert mit der Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn gemäß **§ 13 Absatz 5** der Bauverfahrensverordnung, nach der spätestens zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß **§ 81 Absatz 2** der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben vorzulegen ist, und verpflichtet die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur diese Erklärung auszustellen; sie ist – wie der zusammenfassende Bericht über die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung und die geprüften Unterlagen – der Bauherrin oder dem Bauherrn zu übergeben.

9. Zu Nr. 10

§ 14 Absatz 1 wird redaktionell neu gefasst. Prüffämter des Landes Berlin sind Behörden, die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung anzuerkennen sind. Einziges Prüffamt des Landes Berlin ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), das Typenprüfungen nach **§ 15 Absatz 1** erteilt und deren Geltungsdauern verlängert (**§ 15 Absatz 2**); im Fachbereich Oberste Bauaufsicht der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung werden keine Typenprüfungen mehr erteilt.

10. Zu Nr. 11

Die Änderungen des **§ 18** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO.

§ 18 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen zunächst dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach **§ 16 Satz 1 Nummer 2 bis 5**. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann. Die Entscheidung geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. **Satz 3** nimmt Bezug auf die Regelungen des **§ 12 Absatz 1 Satz 3** zur Begründungspflicht bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 18 Absatz 2 benennt die drei Stufen des Prüfungsverfahrens. Nach der Überprüfung ihres fachlichen Werdegangs müssen die Bewerberinnen und Bewerber auch künftig die Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweisen. Die Zulassung zur nächsten Stufe des Verfahrens erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird.

§ 18 Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch **§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2**) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. **Satz 2** schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz entspricht. Ob auch die Überprüfung des fachlichen Werdegangs wiederholt werden muss, wird in **§ 18a Absatz 4** bestimmt.

Die Regelungen zu den Einzelheiten des Prüfungsverfahrens der bisherigen Anlage 6 werden in den nachfolgenden §§ 18a bis 18d getroffen (siehe Einzelbegründung zu Nr. 12).

11. Zu Nr. 12

Die eingefügten §§ 18a bis 18d regeln die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens entsprechend der M-PPVO. Einzelne Abweichungen von diesen Mustervorschriften sind mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, mit denen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird, abgestimmt und werden in den Verordnungen dieser Bundesländer gleichlautend geregelt.

§ 18a regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen. Erst nach Beendigung des zweistufigen Prüfungsverfahrens bescheinigt nach § 16 Satz 2 der Prüfungsausschuss der Anerkennungsbehörde, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Satz 1 erfüllt oder nicht erfüllt sind. Im Fall der Nichterfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erhält die Bewerberin oder der Bewerber somit erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens von der Anerkennungsbehörde einen ablehnenden Bescheid, gegen den sie oder er Rechtsmittel einlegen kann. Vorher können die Bewerberinnen oder die Bewerber aber Informationen bekommen, ob sie zur mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 18a Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung über die Feststellung der für die Anerkennung erforderlichen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers. **Satz 2** entspricht § 12a Absatz 1 Satz 2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der fünfjährigen Berufspraxis (nach § 16 Satz 1 Nummer 2) ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung erfolgt keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinn.

Nach **§ 18a Absatz 2** hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad vorzulegen, bei denen sie oder er die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt hat. Bei der Auswahl der Vorhaben ist darauf zu achten, dass ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgedeckt wird. Da der Prüfungsausschuss die Auswahl aus der vorgelegten Referenzobjektliste trifft, muss die Bewerberin oder der Bewerber über die Unterlagen aller in der Referenzliste benannten Vorhaben verfügen. Die Anerkennungsbehörde muss vor Weiterleitung der Unterlagen an den Prüfungsausschuss überprüfen, ob die Referenzobjektliste die gestellten formalen Anforderungen erfüllt.

Nach **§ 18a Absatz 3 Satz 1** wählt der Prüfungsausschuss mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus der Referenzobjektliste von Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad aus, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat und die durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses in Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt werden müssen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. Nach **Satz 2** sind die Regelungen über die Beurteilung der ausgewählten Brandschutznachweise oder Prüfberichte und den Verzicht auf eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 12a Absatz 3) entsprechend anzuwenden. Somit wird Näheres zur Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die ausgewählten Brandschutznachweise oder Prüfberichte zu beurteilen haben, in der Geschäftsordnung im Sinne des § 11 Absatz 4 geregelt werden.

§ 18b regelt die schriftliche Prüfung.

§ 18b Absatz 1 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Die einzelnen Aufgaben sind dabei in Aufgabenkomplexen zusammengefasst, die den unter Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungsgebieten entsprechen.

§ 18b Absatz 2 regelt den Prüfungsablauf. Den Bewerberinnen oder Bewerbern sollen in den Prüfungsgebieten jeweils mehrere getrennt bearbeitbare Aufgaben gestellt werden. Die Anzahl der Einzelaufgaben wird dabei vom Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von ihrem Bearbeitungsaufwand festgelegt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben wird durch **Satz 3** in Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der oben genannten Bundesländer auf zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten festgelegt.

§ 18b Absatz 3 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. **Satz 1** entspricht § 12b Absatz 7 Satz 1. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe überschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung muss mindestens mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl je Prüfungsgebiet erreicht werden. Da es sich um ein gestuftes Prüfungsverfahren handelt, erfolgt nach **Satz 5** nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde.

Nach **§ 18b Absatz 4** sind die Regelungen über den Prüfungsmaßstab (§ 12b Absatz 1), die Ladung zur Prüfung (§ 12b Absatz 3), die formalen Anforderungen bei der Prüfung (§ 12b Absatz 4 Satz 3 und 4, Absatz 5 und 6) sowie die Folgen von Täuschungsversuchen, Ordnungsverstößen (§ 12c) und eines Rücktritts von der Prüfung (§ 12d) entsprechend anzuwenden.

§ 18c regelt die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis der aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil bestehenden Prüfung.

Nach **§ 18c Absatz 1** erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die gleichen Gegenstände wie die schriftliche Prüfung. Dabei wird aber anders als bei der schriftlichen Prüfung nicht Detailwissen abgefragt, sondern es geht vorrangig um das Gesamtverständnis des der Tätigkeit einer Prüferin oder eines Prüfers zugrunde zu liegenden Regelwerks und der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen.

Nach **§ 18c Absatz 2** soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die Regelung dient einerseits der Beschleunigung des gesamten Prüfungsverfahrens. Andererseits ist der Zeitraum erforderlich, um die Bewerber den Prüfungsterminen zuzuordnen und die nach **Satz 2** erforderliche Ladungsfrist zu wahren. Aus dem Verweis auf § 12b Absatz 3 ergibt sich, dass die Ladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt und zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung mindestens ein Monat liegen soll.

§ 18c Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des die mündliche Prüfung abnehmenden Gremiums. Aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Personen für die Abnahme der Prüfung im Einzelfall bestimmt. Diese Prüfungskommission, die auch bereits mit fünf Personen ausreichend besetzt ist, muss nicht bei allen Bewerberinnen oder Bewerbern identisch sein. Dadurch ist insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Verteilung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich. Außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gehören der Prüfungskommission immer auch Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der obersten Bauaufsichtsbehörde an. Werden gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Länder gebildet oder wird die Prüfung bei dem Prüfungsausschuss eines anderen Landes abgelegt, ist es ausreichend, wenn ein Vertreter einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehört. Die Regelung des **Satzes 3**, dass weitere Vertreterinnen oder Vertreter oberster Bauaufsichtsbehörden anwesend sein und an den Beratungen der Prüfungskommission ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen dürfen, hat insbesondere in diesem Fall Bedeutung.

§ 18c Absatz 4 legt die Dauer der mündlichen Prüfung fest. Da die mündliche Prüfung vorrangig der Abrundung des bereits durch das Ergebnis der schriftlichen Prüfung entstandenen Eindrucks dient, ist die Dauer von 20 bis 30 Minuten ausreichend.

§ 18c Absatz 5 regelt die Erforderlichkeit und den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Prüfung. Die Niederschrift muss in Form eines Ergebnisprotokolls Auskunft über die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Gegenstände der Prüfung sowie eventuelle Besonderheiten geben.

Nach **§ 18c Absatz 6** wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mitgeteilt, im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Abnahme der Prüfung und Beratung der Prüfungskommission.

§ 18c Absatz 7 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 10 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich.

Nach **§ 18c Absatz 8** kann die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung eine mündliche Darlegung der Gründe verlangen. Die Bestimmungen tra-

gen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35.92 –, BVerwGE 92, 132) Rechnung, die – sofern (wie hier wegen § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet – bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkensverfahren“ fordert. **Satz 1** soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. **Satz 2** verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, dazu wiederum Rügen möglichst zeitnah vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung der mündlichen Prüfung ist die Anerkennungsbehörde, die diese nach **Satz 3** dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der von der Prüfungskommission abgegebenen Bewertung zuleitet. **Satz 4** stellt klar, dass – sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber entschieden hat – der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkensverfahrens unberührt bleibt.

§ 18d Satz 1 regelt unter Verweis auf § 12c Absatz 1 und 2 die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie unter Verweis auf § 12d die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung. Nach § 12c Absatz 1 ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als insgesamt nicht bestanden gewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 18 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der in Bezug genommenen Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 3 entbehrlich. Da das Prüfungsverfahren nach § 18 Absatz 2 aus der Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der Prüfung besteht, kann die Bewerberin oder der Bewerber vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nicht auf die nach § 18 Absatz 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung führt – vorbehaltlich der Regelung des § 12d Satz 1 Nummer 2 – dazu, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach § 12d Satz 1 Nummer 2 ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall grundsätzlich durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. In diesem Fall gilt die schriftliche Prüfung als nicht abgelegt. Nach **Satz 2** richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt, danach, ob die Handlung während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung erfolgt. In der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Aufsichtsführende allein, in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission als Gremium.

12. Zu Nr. 13

§ 19 Absatz 2 wird um eine Fristenregelung ergänzt, nach der die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt einer Eingangsbestätigung der Brandschutznachweise bei der Berliner Feuerwehr davon ausgehen kann, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen an die Brandschutznachweise zu stellen sind. Eine entsprechende Regelung ist in der letzten Änderung der BauPrüfV vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422) aufgrund eines Versehens gestrichen worden. Da sich diese Regelung seit ihrem am 13. April 2006 Inkrafttreten am 13. April 2006 bis zum Zeitpunkt der Veränderungsänderung sehr bewährt und Verfahrens beschleunigend gewirkt hat, wird sie wieder aufgegriffen. Mit der getroffenen Formulierung wird sicher gestellt, dass die erforderlichen Unterlagen auch tatsächlich bei der Berliner Feuerwehr eingegangen sind, indem ihr Eingang bestätigt wird.

Die Änderungen in **§ 19 Absatz 4** sind redaktioneller Art.

13. Zu Nr. 14

Die Änderung der Überschrift des Vierten Teils erfolgt aufgrund der Anpassung an die M-PPVO; die Bezeichnung der Personen lautet nunmehr „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“.

14. Zu Nr. 15

Die Änderungen in **§ 20** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO.

Nach **§ 20 Absatz 1** verlangt nach **Nummer 2** obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist; dies sind bisher die Industrie- und Handelskammern Stuttgart und Saarbrücken sowie die Ingenieurkammer Brandenburg, die aufgrund der „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige“ (Muster-Prüfgrundsätze) vom 26. November 2010 nach einheitlichen Beurteilungskriterien und nach Anmeldung der Bewerberinnen oder Bewerber durch die Anerkennungsbehörde nach **Satz 2** die Fachgutachten zum Nachweis der besonderen Fachkunde erstellen.

15. Zu Nr. 16

Die Änderungen in **§ 21** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO. Druckbelüftungsanlagen werden in **Satz 1 Nummer 4** als neue Fachrichtung in den Katalog aufgenommen, was einem praktischen Bedürfnis entspricht, ebenso wie nach **Satz 3** die Beschränkung der Anerkennung für Lüftungsanlagen lediglich auf Lüftungsanlagen für Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m², d. h. für Mittel- und Großgaragen im Sinne des § 15 der Muster-Garagenverordnung. Diese Muster-Regelung definiert Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m² als Mittelgaragen, Garagen mit einer Nutzfläche über 1000 m² als Großgaragen.

16. Zu Nr. 17

§ 21a regelt entsprechend der M-PPVO das Fachgutachten. Nach **Absatz 1** soll durch das Fachgutachten festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

§ 21a Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Nachweises der besonderen Sachkunde. Über die umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinaus, sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie Erfahrungen beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung erforderlich.

§ 21a Absatz 3 Satz 1 benennt die Teile des für das Fachgutachten notwendigen Nachweises. Die Zulassung zum mündlich-praktischen Teil erfolgt nach **Satz 2** nur, wenn der schriftliche Teil mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. Nach **Satz 3** sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen nach § 12c und eines Rücktritts nach § 12d entsprechend anzuwenden.

17. Zu Nr. 18

Die Änderungen in **§ 22 Satz 1 und 2** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO. Die erste wiederkehrende Prüfung der technischen Anlagen wird gemäß § 2 Absatz 1 der Betriebs-Verordnung von der Bauherrin oder dem Bauherrn veranlasst, die nachfolgenden wiederkehrenden Prüfungen, d. h. nach Aufnahme der Nutzung, von der Betreiberin oder dem Betreiber der baulichen Anlage. Unternehmen, die technische Anlagen errichten, umbauen oder warten, dürfen somit wiederkehrende Prüfungen hingegen beim Prüfsachverständigen nicht veranlassen. Die Prüfsachverständigen haben die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen auf der Grundlage der „Muster-Prüfgrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung, die im Internet-Informationssystem „is-ergebaut“ der Bauministerkonferenz veröffentlicht wird, zu prüfen.

Satz 2 verpflichtet den Prüfsachverständigen sich von der Beseitigung der von ihm festgestellten Mängel zu überzeugen und die zuständige Bauaufsichtsbehörde über nicht beseitigte Mängel zu unterrichten. Die Ergänzung durch **Satz 3** verpflichtet die Prüfsachverständigen diese Unterrichtung unter Vorlage der Prüfberichte vorzunehmen. Damit die Bauaufsichtsbehörde insbesondere bei Mängeln, die die einwandfreie Funktion der sicherheitsrelevanten technischen Anlagen verhindern, ordnungsbehördlich tätig werden kann, benötigt sie sowohl detaillierte Angaben über die festgestellten, nicht behobenen Mängel als

auch die Nennung der Betreiberin oder des Betreibers. Diese Angaben können den Prüfberichten entnommen werden; dies führt zu einer Beschleunigung der Ermittlungen der Sachverhalte von Amts wegen.

18. Zu Nr. 19

Die Änderung in **§ 23 Absatz 1 Satz 2** ist redaktioneller Art und eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des **§ 2 Satz 2** (siehe Einzelbegründung zu Nr. 2).

19. Zu Nr. 20

Die Änderungen des **§ 24** erfolgen aufgrund der Anpassung an die M-PPVO. Es wird festgelegt, dass das Fachgutachten auf der Grundlage der Beurteilung von Baugrundgutachten und der schriftlichen Prüfung zu erstellen ist. Fachgutachten werden nach **§ 23 Absatz 1 Satz 2** von einem bei der Bundesingenieurkammer – als bestimmte Stelle – angesiedelten Beirat erstellt, so dass ein bundesweit einheitlichen Anforderungsniveaus bei der fachlichen Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet wird. Das Gutachten des Beirats bezieht sich auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach **§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**, nach der Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen müssen.

20. Zu Nr. 21

Die eingefügten **§§ 24a** und **24b** regeln die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen entsprechend der M-PPVO.

§ 24a beinhaltet die Beurteilung der Baugrundgutachten. Sie ist der erste Teil des Nachweises zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Nach **§ 24 a Absatz 1 Satz 1** hat die Bewerberin oder der Bewerber dem Beirat ein Verzeichnis aller innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Damit soll gezeigt werden, dass sie sich aktuell mit einem breiten Aufgabenfeld im Erd- und Grundbau befasst haben. **Satz 2** bestimmt, dass mindestens zehn Gutachten aus dem Verzeichnis die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben erkennen lassen müssen. Davon sind wiederum zwei Gutachten in Gänze vorzulegen, von denen die Bewerberin oder der Bewerber annimmt, dass sie die Qualifikation für die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger am besten widerspiegeln. **Satz 3** legt das Spektrum der in den Gutachten zu behandelnden erd- und grundbauspezifischen Themen fest wie der Befassung mit Boden-Bauwerk-Interaktionen, der Sicherheit von Gründungen sowie boden- und felsmechanischen Annahmen und Kenngrößen. Nach **Satz 4** sollen die Gutachten bei Gründungsvorschlägen auch deren Anwendungsgrenzen aufzeigen.

Nach **§ 24 a Absatz 2 Satz 1** beurteilt der Beirat anhand des Verzeichnisses und der Gutachten, ob die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügt. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. **Satz 2** bestimmt, dass ohne diesen Eignungsnachweis keine Zulassung zum schriftlichen Kenntnissnachweis erfolgen kann.

Nach **§ 24 a Absatz 3** ist bei einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung eine erneute Vorlage und Beurteilung des Verzeichnisses und der Gutachten nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Eine erneute Überprüfung soll nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Anerkennungsantrag stellt, obwohl er in dem Fachgebiet Erd- und Grundbau nicht mehr tätig ist.

§ 24b regelt den schriftlichen Kenntnissnachweis.

§ 24b Absatz 1 beschreibt das Ziel und die inhaltlichen Schwerpunkte des schriftlichen Kenntnissnachweises. Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, komplexe Gründungssituationen baulicher Anlagen zu überprüfen und zu bewerten. Dazu muss er vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Bewältigung von Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie 3 und in den in **§ 24a Absatz 1** genannten erd- und grundbauspezifischen Themen nachweisen. Prüfungsinhalte sind auch die Anwendung geeigneter Berechnungsverfahren für schwierige Gründungen, die Ableitung von Berechnungs- und Er-

kenntnismodellen bei der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds sowie Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen.

Nach **§ 24b Absatz 2** sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 12 Absatz 3 Satz 1, sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen nach § 12c und eines Rücktritts nach § 12d entsprechend anzuwenden.

21. Zu Nr. 22

Mit der Neufassung des **§ 26 Absatz 4 Satz 2** wird klargestellt, wer im Falle des Wechsels der Bauherrin oder des Bauherrn die Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise schuldet: Es ist diejenige Bauherrin oder derjenige Bauherr, die oder der die Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin erhält und zu deren oder dessen Gunsten geprüft wurde.

22. Zu Nr. 23

§ 27 Absatz 1 stellt zum Einen klar, dass die in der neugefassten Anlage 1 enthaltenen anrechenbaren Bauwerte je Gebäudeart für das Bezugsjahr 2010 gelten (siehe auch Begründung zu Nr. 30). Zum Anderen wird der für die Berechnung heranzuziehende Preisindex genauer definiert, so dass hinreichend bestimmt ist, welcher Baupreisindex jeweils für Wohngebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für die Bauwirtschaft für die Berechnung heranzuziehen ist. Die Indexzahl ist aus dem arithmetischen Mittel der drei genannten Preisindizes zu ermitteln; dies erledigt die Bewertungs- und Verrechnungsstelle, der sich die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren nach § 30 Satz 1 zu bedienen haben. **Satz 4** legt den Zeitpunkt fest, ab dem die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Folgejahr gelten. Um eine einheitliche Anwendung in der Praxis sicherzustellen und den Anwendern Zeit zur Umsetzung der neuen Bauwerte zu geben, wird der Zeitpunkt, ab dem der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex aus dem Vorjahr heranzuziehen ist, definiert. Danach gilt bis zum 1. Juni noch der Preisindex des Vorjahres, ab 1. Juni ist der Preisindex des Vorjahres heranzuziehen.

23. Zu Nr. 24

Die Streichung in **§ 28 Absatz 3 Satz 2** dient der Klarstellung, denn ein Standsicherheitsnachweis umfasst immer auch den Nachweis der Standsicherheit der tragenden Bauteile im Brandfall, d. h. den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile (siehe auch Begründung zu Nr. 9).

In **§ 28 Absatz 3 Satz 2** wird die entsprechende Regelung des § 39 M-PPVO übernommen, denn es ist gerechtfertigt, dass bei der Prüfung mehrerer baulicher Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen für die Prüfung von Abweichungen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen, zusätzlichen Konstruktionszeichnungen, die ggf. bei einzelnen dieser Anlagen auftreten, die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist.

24. Zu Nr. 25

§ 29 Absatz 1, der die Vergütung für die Prüfung der rechnerischen nachweise, Konstruktionszeichnungen, Elementplänen und Werkstattzeichnungen regelt, wird entsprechend der M-PPVO um die neue **Nummer 7** ergänzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Programmsysteme auf dem Markt sind, mit denen komplexe bauliche Anlagen mit einem räumlichen Modell abgebildet werden können. Die Prüfung insbesondere von 3-D-Modellberechnungen und komplexen FEM-Berechnungen erfordern aufwändige Vergleichsberechnungen ebenfalls am räumlichen System. Mit diesen Berechnungen können die räumlichen Tragreserven besser genutzt werden. Damit lassen sich wirtschaftlich optimierte Bauteilabmessungen erzielen, die zu von der Bauherrin oder dem Bauherrn erwünschten Einsparungen z. B. bei den Stahl- und Betonmengen führen. Solche Einsparungen können mit Vergleichsrechnungen an vereinfachten ebenen Teilsystemen nicht nachgewiesen werden. Der mit den komplexen Berechnungsmethoden und -verfahren verbundene höhere Prüfaufwand wird durch einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Grundgebühr abgegolten.

In **§ 29 Absatz 5 Satz 1** wird die Nummer 5 entsprechend der M-PPVO dahingehend geändert, dass die Gebühr für die Überwachung der Bauausführung künftig höchstens 100 Prozent der Grundgebühr, d. h. der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 betragen darf. Damit wird dem Zustand Rechnung getragen, dass komplexe Baumaßnahmen einen höheren Überwachungsaufwand bedingen und dass aufgrund von Mängeln in der Bauausführung zusätzliche Überprüfungen notwendig werden. Der entstandene Zeitaufwand muss nachvollziehbar dokumentiert und nachgewiesen werden.

§ 29 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 wird entsprechend der M-PPVO gestrichen, da die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht auch die Überwachung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile mit ein schließt. Zur Kompensation ist die Gebühr für die Überwachung der Bauausführung in Nummer 5 angehoben worden.

Die Vergütung nach Zeitaufwand in **§ 29 Absatz 5 Satz 2** wird für jede Arbeitsstunde auf 97 EUR erhöht. Der Stundensatz orientiert sich gemäß M-PPVO am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsstufe A 15 (1,54 Prozent zzgl. Umsatzsteuer). Mit der Erhöhung erfolgt auch eine Annäherung an die Stundensätze anderer Bundesländer.

25. Zu Nr. 26

Die Änderung ist redaktioneller Art und eine Folgeänderung (siehe Einzelbegründung zu Nr. 14).

26. Zu Nr. 27

Die Änderungen in **§ 34 Absatz 1** ist redaktioneller Art und eine Folgeänderung (siehe Einzelbegründung zu Nr. 14).

27. Zu Nr. 28

Die Übergangsvorschrift in **§ 37 Absatz 3** wird dahingehend geändert, dass bisher als Prüfsachverständige anerkannte Personen künftig als „Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen“ bezeichnet werden.

28. Zu Nr. 29

Die **Anlage 1** wird an die M-PPVO angepasst, die für bestimmte Gebäudearten basierend auf dem Bezugsjahr 2005 m³-Preise vorgibt. Diese anrechenbaren Bauwerte sind auf das aktuelle Bezugsjahr 2010 hochgerechnet. Somit ergeben sich Werte, die annähernd den bisherigen anrechenbaren Bauwerten, die zuletzt mit der letzten Änderung vom 11. August 2008 (GVBl. S. 238) der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) vorgegeben wurden, ebenfalls hochgerechnet auf das Bezugsjahr 2010. Konkret errechnen sich die in der Anlage 1 aufgeführten anrechenbaren Bauwerte somit aus dem Baupreisindex 2010, multipliziert mit dem Steigerungsfaktor, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt für das jeweilige Jahr veröffentlichten Preisindizes ergibt. Eine jährliche Anpassung der anrechenbaren Bauwerte an den Baupreisindex erspart zukünftige Festlegungen und stellt für alle Beteiligten eine transparente Regelung dar.

Im Übrigen ist die Tabelle der Anlage 1 überarbeitet worden. So entfällt in der Spalte Gebäudeart die bisherige Unterscheidung bei den anrechenbaren Bauwerten in „Bauart schwer“ und „sonstige Bauart“, weil der Prüfaufwand durch die technische Weiterentwicklung bei beiden Bauarten inzwischen vergleichbar hoch ist. Die ergänzenden Regelungen der Anlage sind nunmehr systematisch gegliedert und redaktionell überarbeitet. Die Vorgaben zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts bei Gebäuden mit Flächengründungen und zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte bei Wohngebäuden mit Tiefgaragen werden im Hinblick auf eine angemessene und eindeutige Gebührenregelung präzisiert bzw. neu aufgenommen.

Die **Anlage 3** wird an die M-PPVO angepasst. Sie enthält wie bisher eine Tabelle, aus der sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten die Grundgebühr für die jeweiligen Bauwerksklassen nach **§ 28 Absatz 1 Satz 1** ablesen lässt. Die anrechenbaren Bauwerte in der ersten Spalte der Tabelle werden in Euro in unveränderter Staffelung aufgeführt. Die zugehörigen Grundgebühren sind entsprechend den der jeweiligen Bauwerksklasse zugrunde liegenden, nicht-linearen Formeln ermittelt worden. In einer

Fußnote wird verdeutlicht, dass die Tabellenwerte als Bruttowerte, d. h. inklusive der Umsatzsteuer, entsprechend § 32 Absatz 1 angegeben sind.

Den Vergütungssätzen für die Prüfung des Brandschutznachweises wird die – für alle anrechenbaren Bauwerte einheitliche – Bemessungsformel $9 \times (aB/1000)^{0,8}$ zu Grunde gelegt. Die Tafelwerte der Spalte 6 geben die nach der Bemessungsformel berechneten Vergütungssätze für den jeweiligen anrechenbaren Bauwert wieder. Die Höhe der Vergütungssätze entspricht den Werten der M-PPVO, die sich an den bestehenden Länderregelungen orientieren. Damit erfolgt eine maßvolle Anhebung der Vergütungssätze.

Der Exponent von 0,8 hat einen sich bei zunehmenden Bauwerten abflachenden Kurvenverlauf der Vergütungssätze zur Folge, der einem Wiederholungsfaktor bei der Prüfung größerer Vorhaben Rechnung trägt. Aus den bisherigen Vergütungssätzen ergab sich dagegen ein bis zum Bauwert von 25.000.000 Euro sehr viel stärker abflachender Kurvenverlauf, bei Bauwerten über 25.000.000 Euro jedoch ein linearer Anstieg der Vergütungssätze, was sachlich jedoch nicht zu begründen ist. Die Festlegung eines Mindestvergütungssatzes von 500 Euro trägt dem Umstand Rechnung, dass jede Prüfung eines Brandschutznachweises mit regelmäßig anfallenden Kosten verbunden ist (Dokumentation, Archivierung, etc.); die Pauschale vereinfacht zudem die Abrechnung.

Mit der Fußnote wird verdeutlicht, dass die Tabellenwerte als Bruttowerte, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angegeben sind.

29. Zu Nr. 30

Die bisherige Anlage 4 gab lediglich Abschnitte der DIN 277 Ausgabe Februar 2005 wieder. Da dies entbehrlich ist, wird die Anlage aufgehoben.

Da die Prüfungsverfahren für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren in den §§ 12a bis 12d bzw. in den §§ 18a bis 18d gemäß der M-PPVO geregelt sind, werden die Anlagen 5 und 6, die bisher die Einzelheiten der Prüfungsverfahren enthielten, aufgehoben.